



UniversitätsKlinikum Heidelberg

# Umgang mit Nebentätigkeiten an Hochschulen im beschaffungsnahen Umfeld zur Vermeidung von Korruption

**Markus Jones, MBLT**

Leiter Geschäftsbereich Rechtsabteilung und Drittmittelmanagement

Geschäftsführer Technology Transfer Heidelberg GmbH

Rechtsanwalt

# Korruption im Krankenhaus: keine rein strafrechtliche Materie

- Strafrecht: 299, 331 StGB ff.
- Nebentätigkeitsrecht
- Arbeitsrecht
- Ärztliches Berufsrecht
- Beihilferecht (Subventionsverlust)
- Steuerrecht (Verlust Gemeinnützigkeit)

# Historie

„Herzklappenskandal“ in Heidelberg

Einwerbung von Drittmitteln, nichtverbrauchte  
Drittmittel wurden für anderes Projekt verwendet  
Strafbarkeit gegeben?

Über 3.000 Ermittlungsverfahren alleine in 2007

# Grundprinzipien

- Trennung: kein Zusammenhang zwischen mit Beschaffungsleistungen
- Transparenz: nachvollziehbar für den Arbeitgeber und sonstige Dritte?
- Äquivalenz: angemessenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung
- Dokumentation: schriftliche Fixierung, bspw. Aufschlüsselung der Zahlungen verteilt auf Stunden

# Freizeichnung nach 331 Abs. 3 StGB

Problem gelöst? Nein, da Risiko der Strafbarkeit der Verwaltung (Verlagerung)

Strategie: Vermeidung von Ermittlungsverfahren

→ Abstimmung mit Staatsanwaltschaft München I, unter welchen Bedingungen kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

# Absprachen mit Staatsanwaltschaft

- Zulässige Vergütung: analog GOÄ, bedeutet ca. 120 EUR / Stunde. Ausgewiesene Experten können 250 – maximal 300 EUR / Stunde erhalten.
- Umfang der Vergütung: Zeitbemessung für Vorbereitung sowie Tätigkeit (bspw. Vortrag) an sich, Reisezeit wird nicht angerechnet
- Fahrt-/Übernachungskosten/Kongressgebühren sind Aufwendungen, kein Honorar

# Der Teufel steckt im Detail

Als Aufwendungen sind unbedenklich:

- Fahrtkosten (Problem Flugkosten)
- Übernachtungskosten nur, wenn Hin- und Rückreise an einem Tag nicht möglich,
- Verpflegungskosten: nur im Rahmen des Kongresses angebotene „übliche“ Verpflegung (Arbeitsessen, nicht jedoch Luxusbuffet bzw. Essen mit Showeinlage)

# Interessenlagen

## Geschäftsführung

- Kostendeckende Durchführung
- Transparenz, strategische Ausrichtung (bspw. Abteilungsleitung)
- Arbeitnehmerschutz
- Haftung minimieren
- Korruptionsbekämpfung
- Steuerrecht, Beihilferecht

## Wissenschaftler

- Forschung
- Publikation
- Hoher Bedarf nach wirtschaftlicher Transparenz (Kontostand, Befristung Mitarbeiter)

## Klinik/Arzt

- „Innovative Behandlung auf neuestem Stand“
- Kostendeckung / Kostenneutralität aus Sicht des Abteilungsbudgets

## Industrieunternehmen

- Monetäre Interessen im Vordergrund: Patentschutz, Marktsegment sichern, Marketing etc.
- Strategische Weiterentwicklung
- Haftungsrisiken minimieren



# Fall 1

- Arzt Studienleiter am UKL, Studie ist finanziert durch die Firma X. Zugleich bietet X dem Arzt einen Beratervertrag an.  
  
→ Keine Beratung in Nebentätigkeit, wenn Beratungsgegenstand identisch / teilidentisch mit Studientätigkeit ist.  
(Beratung in Dienstaufgabe möglich)

## Fall 2

- Arzt Studienleiter am UKL, Studie ist finanziert durch die Firma X. Zugleich Teilnahme am „Advisory Board“ zum Studienthema in Nebentätigkeit?
- Advisory Board nicht in Nebentätigkeit, da von Dienstaufgabe nicht abgrenzbar

# Fall 3

Arzt verordnet Produkte der Firma X.  
Zugleich soll der Arzt X in  
Nebentätigkeit beraten.

	Vergütung p.a.	Jahresumsatz gesamt	Jahresumsatz Abteilung	Anteil %
Prof. X	xxxx €	851.500,60 €	351.442,40 €	41,27
Prof. Y	xxxx €	64.150,12 €	34.941,38 €	54,47
Prof. Z	xxxx €	1.996.501,38 €	156.280,59 €	7,83
Prof. Ä	xxxx €	851.500,60 €	351.442,40 €	41,27

# Beratung im „Beschaffungsumfeld“

Entscheidungsmöglichkeiten:

Var.1: Keine Genehmigung

Var.2: Grundsätzliche Genehmigung

Var.3: Genehmigung nur bei Einhaltung  
Vier-Augen-Prinzip (Gegenzeichnung  
durch Vorstand, oberhalb von 5.000  
EUR/Vertrag, maximal 20.000  
EUR/Jahr und Firma)

# Spannungsfeld

- GOÄ-Ansatz für Studien toleriert, mehr ist strafbar

**! Widerspruch !**

- Beihilferecht verlangt in öffentlich getragenen Krankenhäusern Vollkostenansatz zzgl. 5 % Gewinnaufschlag, GOÄ deckt überwiegend Betriebskosten, nicht Investitionskosten ab.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!